

Sonstige Bestimmungen

§ 7

Die Ernennung und Einstellung sowie Abberufung und Entlassung der Leiter der Abteilungen Energie der Wirtschaftsräte, der Werkdirektoren der bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe und der Leiter aller Kraftwerke über 100 MW erfolgen im Einvernehmen mit dem Leiter der Energiewirtschaft.

§ 8

Der Leiter der Energiewirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Durchführung einer einheitlichen Finanzrevision im Industriezweig Energie eine zentrale Gruppe Finanzrevision zu bilden.

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. S. 919) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. August 1953 (GBl. S. 920) aufgehoben.

Berlin, den 17. März 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der
Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission
Grötewohl Leuschner * §

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Planung und Leitung
der Energiewirtschaft.**

Vom 20. März 1960

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBl. I S. 211) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung aller Bereiche der Energiewirtschaft auf der Grundlage der Mengen- und Leistungsbilanzen für Elektroenergie und Gas,
Aufstellung der Bilanzen nach Zeiträumen, Territorien, Verbrauchergruppen und Erzeugnissen,
Bilanzierung des Bedarfs und Aufkommens in Abstimmung mit den zuständigen Organen und Erteilung von Rahmenkontingenten an die zentralen Staatsorgane und Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sowie von Monatskontingenten für den Gesamtverbrauch der Wirtschaft und Bevölkerung an Elektroenergie und Gas an die Wirtschaftsräte;
1. Ausarbeitung, Abstimmung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms,
Prüfung und Bestätigung der Projektierungspläne aller Planträger;

3. Sicherung der Forschung und rasche Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Energiewirtschaft. Dazu gehört auch die entsprechende Einflußnahme auf die Energieverbrauchsanlagen,
technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den befreundeten sozialistischen Ländern,
Organisierung und Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung;
4. Prüfung und Bestätigung der Investitionen in der Energiewirtschaft auf der Grundlage der bestätigten Kontrollziffern sowie der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission;
5. Einflußnahme auf die Planung, Vorbereitung, Projektierung und Durchführung von Investitionsvorhaben aller Industriezweige, bei denen Energie in erheblichem Umfange angewandt wird, im Sinne der wirtschaftlichen Energieanwendung;
6. Festlegung der Zielsetzung für den Rekonstruktionsplan für die Energieerzeugungs- und -Übertragungsanlagen,
Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Rekonstruktionsmaßnahmen, Einflußnahme auf die Zielsetzung des Rekonstruktionsplanes für Energieverbrauchsanlagen;
7. Festlegung der Kennziffern für die Generalreparaturen und Revisionen an Energiehauptausrüstungen sowie Bestätigung des Generalreparaturplanes auf der Grundlage der Energiebilanzen;
8. Festlegung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern für Energieerzeugung, -Übertragung und -anwendung;
9. zentrale Anleitung in grundsätzlichen Fragen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes;
10. Planung, Koordinierung und operative Steuerung der Ausrüstungen und des Materials für die WB Verbundwirtschaft und nach einer von der Abteilung Energie im Einvernehmen mit der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission festzulegenden Nomenklatur für die bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe. Die Abteilung Energie ist für die in der Nomenklatur aufgeführten Ausrüstungen und Materialien Kontingenträger für die bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe;
11. Einflußnahme auf die planmäßige Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes in den Betrieben des Industriezweiges Energie, Koordinierung der lohnpolitischen Maßnahmen und Durchsetzung der Anwendung der zweckmäßigsten Lohnformen in der Energiewirtschaft;
12. Koordinierung der Berufsausbildung und Qualifizierung der Werk tätigen im Industriezweig Energie sowie Planung und Lenkung von Hoch- und Fachschulkadern der Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen,
Einflußnahme auf die Lehr- und Studienpläne für die industriezweigtypischen Ausbildungsrichtungen, überbezirkliche Arbeitskräfte lenkung für die Großkraftwerke im Rahmen der Arbeitskräftepläne in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke sowie den zentralen Staatsorganen, denen Energiebetriebe unterstehen;